



Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Zürich, 7. Juli 2017 SW/sm  
wey@arbeitgeber.ch

## Stellungnahme zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 5. April 2017 und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obiger Angelegenheit.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

### Zusammenfassung der Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV)

Zusammenfassend kommen wir zur folgenden Beurteilung des Entwurfs:

- Der SAV **begrüss**t die steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten.
- Eher kritisch sieht der SAV die **Möglichkeit des Bundes**, den Kantonen eine **bindende Untergrenze des Steuerabzugs** vorzuschreiben.

### Allgemeine Bemerkungen

Der SAV begrüsst die beabsichtigte steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten, insbesondere zur besseren Ausschöpfung des inländischen Fachkräftepotenzials. Dieser Argumentationslinie folgte der SAV bereits bei der Vorlage «16.055: Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung». Obwohl die Schweiz eine hohe Erwerbstätigenquote von Frauen hat, sind deren Arbeitspensien als Folge der hohen Teilzeittätigkeiten international betrachtet tief. Als einen der Gründe sieht die OECD ein unzureichend ausgebautes und zu teures Kinderdrittbetreuungssystem.<sup>1</sup> Die Massnahme kommt vor allem Eltern zugute, deren Kinder das Kindergartenalter noch nicht erreicht haben. Während diesen ersten Jahren sind die Drittbetreuungskosten üblicherweise am höchsten. Abzüge

---

<sup>1</sup> Behnisch, B. (2017). «Investition in die Zukunft: Ein höherer Kita-Abzug im Steuerrecht». Die Volkswirtschaft 7/2017.

können zudem nur geltend gemacht werden, wenn die Kinderbetreuung als Folge einer Erwerbstätigkeit, einer Ausbildung oder einer Erwerbsunfähigkeit nicht selbst wahrgenommen werden kann. Es ist davon auszugehen, dass diese steuerliche Berücksichtigung mittel- bis längerfristig durch die positiven Beschäftigungsimpulse und das dadurch zusätzlich generierte Steuersubstrat sich selbst finanziert bzw. sogar zusätzliche Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen generiert.

Ein Abzug der Kinderdrittbetreuungskosten von den Steuern setzt gezielte Erwerbsanreize dahingehend, dass sich die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bzw. die Erhöhung der Arbeitspensen für die Eltern finanziell auszuzahlen beginnt. Die Analyse des SAV zur Arbeitsmarktsituation von Eltern hat gezeigt, dass Eltern insgesamt sehr gut ausgebildet sind und zunehmend hohe Qualifikationen erwerben. Die Umfrage des Bundesamts für Statistik zur Unterbeschäftigung von Eltern zeigt zudem, dass viele teilzeitarbeitende Eltern gerne mehr arbeiten würden. Es ist somit davon auszugehen, dass viele von ihnen bei einer besseren finanziellen Ausgangslage ihre Arbeitspensen erhöhen würden. Die Vorlage des Bundesrats sieht zudem eine Obergrenze CHF von 25'000 pro Kind vor, was steuerliche Fehlanreize wie «Luxusausgaben» (z. B. Luxus-Kita, Luxus-Nanny etc.) im Zusammenhang mit Kinderbetreuung in vielen Fällen beseitigen sollte.

Kritisch ist einzig der Eingriff des Bundes in die kantonale Steuerhoheit, indem dieser den Kantonen und Gemeinden vorschreibt, die Grenze von CHF 10'000 für Steuerabzüge nicht zu unterschreiten. Es bleibt jedoch trotz dieser Vorgabe weiterhin Spielraum für die Kantone und Gemeinden bei der Entscheidung, ob sie die Obergrenze über CHF 10'000 erhöhen wollen.

Die von Ihnen gestellten Fragen können wir somit wie folgt beantworten:

1. Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges? **Ja.**
2. Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von CHF 10'100 auf CHF 25'000 pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer? **Ja.**
3. Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug den Betrag von CHF 10'000 nicht unterschreiten darf?  
**Grundsätzlich tangiert diese Vorgabe die Steuerhoheit der Kantone und Gemeinden. Da wir jedoch von der Massnahme eine substanzielle Pensenerhöhung von Fachkräften und somit einen substanziellen volkswirtschaftlichen Nutzen erwarten, überwiegen die Vorteile der vom Bund vorgegebenen Obergrenze.**
4. Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen? **Ja.**
5. Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen? **Wir befürworten einen anorganischen Ansatz.**

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Daniella Lützelschwab  
Mitglied der Geschäftsleitung  
Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht

Dr. Simon Wey  
Stv. Ressortleiter Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht